

Essenzen aus dem LL. M.-Studium an der London School of Economics

Prof. Dr. Christian Koenig, LL. M. (LSE), Bonn*

Nach dem steinigen Weg zum ersten Staatsexamen und einer umso erfrischenderen Stage in der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf studierte ich von 1985-1986 an der London School of Economics (LSE) bis zum stolzen Erwerb des Master of Laws. Nicht der Stolz blieb über die Jahrzehnte, vielmehr die Essenz aus dieser Zeit. Es war eine sehr gute Entscheidung, das LL. M.-Studium gerade vor dem Antritt des Referendariats zu genießen. Nach der Stage beim IKRK, während der ich die Faktizität des Normativen auf den praktischen Konfliktfeldern des humanitären Kriegsvölkerrechts insbesondere im Nahen Osten erfahren konnte, erwies sich das LL. M.-Studium an der LSE als ein hervorragendes Trainingscamp auf dem langen Weg zu einem „*authentischen Juristen*“. Was es mit diesem etwas blumigen Attribut für Juristinnen und Juristen auf sich hat, wird in den folgenden Erfahrungssensenzen aus dem LL. M.-Studium und ihren Nachwirkungen destilliert. „In a nutshell“ ist es die juristische Kunst, authentisch, nämlich auf die Wirklichkeit bezogen, zu argumentieren und zu entscheiden. Gleich auf welchem Rechtsgebiet – dem Vertragsrecht, dem Wettbewerbsrecht oder dem humanitären Kriegsvölkerrecht – und gleich in welchem Rechtskreis – dem Common Law oder dem kontinentaleuropäischen Recht – wir uns bewegen, immer ist die juristische Kunst herausgefordert. Diese Kunst richtet die juristische Entscheidungsfindung und Rhetorik an der Wirklichkeit und ihren relativen Wirkungszusammenhängen aus – an dem, was wir und idealerweise auch die Adressaten unserer Argumentation als Gerechtigkeit im Einzelfall wahrnehmen –, nicht aber an der „einen oder geteilten“ Wahrheit oder „dem einen oder dem vermittelnden“ Dogma.

Zwar habe ich mich als junger Weltverbesserer im LL. M.-Studium an der LSE auf das Völkerrecht konzentriert. Doch nachgewirkt haben die dort gelehrt Methoden bei mir auf ganz anderen Rechtsgebieten, zunächst im Referendariat, wie in der Zivilstation, nach dem zweiten Staatsexamen in einer großen Anwaltssozietät, dort insbesondere im Kapitalmarktrecht, schließlich in der Universität auf den weiten Rechtsfeldern des EU-Binnenmarktes oder der Netzwerksregulierung.

Nun sah ich einen axiomatischen Bogen zwischen den in London erlernten Moot-Court-Techniken und der Präzision, mit der zivilgerichtliche Urteilstatbestände des Landgerichts die im Wege der Relationstechnik aus dem von den Parteien – oft recht unterschiedlich – vorgetragenen Lebenssachverhalt herausgearbeiteten Wirklichkeiten des Streitgegenstandes beschreiben. Besonders das klar und verständlich formulierte Urteil macht die juristische Kunst authentisch, also unmittelbar auf das bezogen, was Menschen ohne Dogma, auch ohne besondere juristische Vorbildung oder Erfahrungen und ohne „Vor-Beurteilung“ sofort erleben und verstehen können. Das Gebot juristischer Authentizität gilt auch für das Rechtsgutachten, wenngleich nach Maßgabe einer anderen, eben rechtsgutachterlichen Darstellungstechnik.

Solche Fähigkeiten erlernt man besonders – gleich für welchen juristischen Anwendungsbezug – in einem Raum der Begegnung zwischen Studierenden und Lehrenden aus verschiedenen Rechtskulturen wie im LL. M.-Studium an der LSE. Im Kurs zum völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte von Professor Rosalyn Higgins, der späteren Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, haben wir auch im Rahmen von Aufgabenstellungen nach der Methode eines Moot Courts, also der simulierten Gerichtsverhandlung, gelernt, beide Seiten der Prozessparteien zu vertreten. Um eine künftige Versöhnung der Prozessparteien zu ermöglichen, brillierte mein Kommilitone aus Ghana mit dem Satz in seinem Plädoyer: „*Law is not a mere accumulated trend of past decisions, however, future oriented decision-making*“.

Anglo-amerikanische Rechtskulturen verfolgen das Leitmotiv juristischer Authentizität „*on the merits of the case*“, insbesondere der „*inherent rights and wrongs of a legal case, absent of any emotional or technical biases*“. Ich habe noch die – alle Rechtskulturen transzendierenden – Worte aus einem 1985 am Institute of Advanced Legal Studies von dem Law Lord Baron Alfred Thompson Denning gehaltenen Vortrag im Gedächtnis: „*Equitable principles provide for just decision-making, i.e. conformable to the principles of natural justice in consideration of the facts of the individual case. Legal decision-making is regarded as the cognitive process resulting in the equitable selection of a course of action among several alternative possibilities.*“ So kryptisch und „undogmatisch“ uns deutschen Juristen diese – nur oberflächlich betrachtet – mystische Rechtsfindung auch erscheinen mag, offenbart sie doch ein universales wie authentisches Rechtsaxiom, näm-

* Der Autor ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) und Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

lich „*law has to make sense*“, die „*rule of reason*“, und wenn die Rechtserzeugung schnell gehen muss, auch „*instant law*“.

Authentische juristische Kunst unterscheidet sich scharf von der nicht selten unter deutschen Juristen anzutreffenden Unkultur bloß form- und spracheffektorientierter juristischer Rhetorik. Diese arbeitet unreflektiert mit dogmatischen, hermeneutischen, topischen, dabei formelhaften – manchmal zirkulären – Argumentationsfiguren oder Textbausteinen. Diese glaubt man zwar wirkungszielgerecht einzusetzen, sie vermögen aber tatsächlich weder unmittelbar den Empfänger anzusprechen und zu überzeugen noch ihn zumindest schlüssig folgernd mitzunehmen. Häufig werden dabei phrasenhaft Bausteine (etwa „*argumentum a fortiori*“, „*e contrario*“, „*a maiore ad minus*“ oder die im EU-Recht beliebte „*praktische Wirksamkeit*“, der aus der Rechtsprechung des EuGH collagierte „*effet utile*“) als vermeintlich professionelle „*layer*“ eingeschoben, die aber zwischen dem Rhetor und seinem eigenen Verstehen bzw. zwischen dem Rhetor und dem Verstehen seines Gegenübers hinderlich stehen bleiben. Phrasenhafte Bausteine können nicht die substantielle Argumentation aus dem Lebenssachverhalt ersetzen. Juristische Rhetorik und Dogmatik sind hilfreich, wenn man sich ihrer Grenzen und Funktionen bewusst ist. Rhetorik und Dogmatik alleine schaffen aber nicht das, was Menschen in schwierigen Situationen ihres jeweiligen Lebenssachverhaltes als Gerechtigkeit erfahren können.

Juristische Kunst setzt große Aufmerksamkeit gegenüber eigenen und fremden Texten – inhaltlich wie formal – voraus: Zunächst ist auf formale Präzision (Rechtschreibung, Satzbau, Stil) zu achten, weil diese Präzision in der Ausarbeitung von Respekt gegenüber dem Empfänger zeugt. Erst eine materiell-inhaltliche, substantiell aus dem Lebenssachverhalt herausgearbeitete Argumentation bezeugt die rechtsdogmatische (eben nicht nur dogmatische) Konsequenz sowie Kohärenz des Textes und belegt die Aufmerksamkeit des Autors/Rhetors, authentisch (ohne juristische Taschenspielertricks und „*hidden agenda*“) Gerechtigkeit im Hier und Jetzt hervorzubringen. Der Gerechtigkeitsidee verpflichtetes Recht offenbart sich nur in Verfahren, Entscheidungsbegründungen oder Rechtsgutachten, welche die jeweils betroffenen Menschen (natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen) als aus- und abgewogen erfahren können. Hier schließt sich der universale Kreis um kontinentaleuropäische, anglo-amerikanische und andere Rechtskulturen. So gründen etwa die im deutschen Verwaltungsrecht ausdifferenzierte, aus dem Verständnis der Lebenssachverhalte angewandte Ermessensfehlerlehre oder die Planabwägung auf juristischer Aufmerksamkeit und Authentizität. Erst diese Aufmerksamkeit in Bezug auf

- (1) den zu beurteilenden Sachverhalt und dessen Fallstricke der Voreingenommenheit,
- (2) die gedankliche *Herstellung des Textes*, etwa zur Abwägung widerstreitender Rechte und Interessen, in unserem *forum internum*,

- (3) das Erkennen der rhetorischen Wirkungszusammenhänge juristischer Argumentationen und Figuren im *forum externum*, also der *Darstellung des Textes* gegenüber seinen Empfängern, insbesondere in der Abwägung, im Lichte des Axioms „*law has to make sense*“ und

- (4) die formale wie materiell-inhaltliche Darstellung eines ausgewogenen Textes auf dem Papier, in der Datei oder E-Mail, im Plädoyer vor Gericht, vor der Behörde oder im Auditorium

macht uns zu authentischen Juristinnen und Juristen oder – in der Universitätsbezeichnung – zu Rechtswissenschaftlern.

Bloße Phrasen („nach herrschender Meinung...“) leiten den mühsamen Weg zur Gerechtigkeit nicht selten fehl und können die Unaufmerksamkeit gegenüber dem zu überzeugenden Empfänger entlarven, gleich ob dieser Nichtjurist oder Jurist ist.

Sie, die Leserinnen und Leser des Bonner Rechtsjournals, haben die intellektuelle Begabung, authentische Juristinnen und Juristen zu werden. Ein LL.M.-Studium an einer guten Schule im anglo-amerikanischen Rechtskreis wie auch die Teilnahme an Moot-Court-Veranstaltungen sind jedenfalls hervorragende Trainingscamps.

Masterstudium mit Tradition in Oxbridge – Ein Erfahrungsbericht des LL. M.-Studiums in Cambridge

Martha Wendt, LL. M. (Cantab), Berlin*

Isaac Newton, Charles Darwin, Stephen Hawking, David Attenborough und Emma Thompson: Sie alle waren Mitglieder der Universität Cambridge. Die Universität hat die meisten Nobelpreisträger aller Universitäten weltweit hervorgebracht,¹ 47 Staatsoberhäupter und 121 Gewinner einer olympischen Medaille.² In internationalen Rankings ist sie meist in den Top 5 zu finden. Ganz schön große Fußstapfen, in die man also tritt, wenn man in Cambridge studiert. Genau das habe ich ein Jahr lang von 2020 bis 2021 gemacht. Aber auch in Cambridge wird nur mit Wasser gekocht, und mir geht es in diesem Bericht in erster Linie darum, alle Interessierten zu ermutigen, sich zu bewerben. Wie oft habe ich von anderen gehört, dass sie nicht gedacht hätten, einmal in Cambridge zu studieren und doch haben sie es geschafft. Ich persönlich hatte schon früh während meines Studiums geplant, nach dem ersten juristischen Staatsexamen einen Master of Law (LL. M.) anzuschließen. Bei der Planung war ich jedoch überrascht, wie wenig Informationen zu Bewerbungsvoraussetzungen, Planung, zum Leben und Ablauf des Studiums öffentlich verfügbar sind. Daher möchte ich mit diesem Erfahrungsbericht denjenigen, die über ein LL. M.-Studium – insbesondere an der Universität Cambridge – nachdenken, eine Entscheidungshilfe mitgeben. Dabei handelt es sich in erster Linie um meine eigenen Erfahrungen, die sich auf die Universitäten in England, allen voran Cambridge, konzentrieren.

A. Die Planungsphase

Als erstes muss man sich natürlich informieren, welche Programme und Universitäten einen interessieren, was die Anforderungen sind, welche Unterlagen man benötigt und wie viel die Programme kosten. Je nach Universität muss mit der Planung eines LL. M.-Studiums früh angefangen werden (ca. 6–12 Monate vor Beginn des Studiums). Bei der Universität Cambridge endet die Bewerbungsfrist ca. 10 Monate vor Beginn des Studiums. Zu diesem Zeitpunkt

muss man die meisten Unterlagen bereits einreichen. Bei anderen Universitäten kann man sich aber auch noch sehr kurzfristig für ein LL. M.-Studium bewerben. Wieder andere Universitäten (wie z. B. die London School of Economics – LSE) haben keine festen Bewerbungsfristen, sondern ein sogenanntes system of rolling admissions, d. h. sie lassen solange geeignete Studierende zu, bis der Kurs voll ist. Auch der Beginn des Studiums und die Häufigkeit des Studienbeginns variieren stark. Bei den meisten Universitäten kann man nur einmal im Jahr ein LL. M.-Studium beginnen.³ Grundsätzlich gibt es allgemeine Masterprogramme, bei denen man aus einer Reihe von Kursen auswählen kann – dazu zählen Cambridge und Oxford – sowie von vornherein spezialisierte Masterprogramme wie zum Beispiel an der LSE. In Cambridge kann man aber durch die Wahl der Kurse auch eine Spezialisierung erwerben. Einen Überblick über die angebotenen Kurse erhält man durch die Liste der Kurse, die im Vorjahr angeboten wurden. Recherchieren sollte man dabei unbedingt frühzeitig, welche Bewerbungsvoraussetzungen es gibt und welche Unterlagen man einreichen muss. Es ist beispielsweise sehr üblich (gerade bei renommierten Universitäten), dass man bis zu drei Empfehlungsschreiben zum Bewerbungstichtag einreichen muss. Dabei sollte man genügend Zeit einplanen, geeignete Referenzpersonen (z. B. Professoren) zu kontaktieren, eventuell ein persönliches Gespräch oder Telefonat mit ihnen zu vereinbaren und ihnen noch genügend Zeit zu lassen, das Empfehlungsschreiben zu erstellen und einzureichen. Auch muss man an vielen Universitäten im Ausland bestimmte Sprachnachweise erbringen (z. B. TOEFL oder IELTS), die Zeit für Vorbereitung und Rückmeldung erfordern. An der Universität Oxford muss man der Bewerbung beispielsweise auch einen englischsprachigen wissenschaftlichen Aufsatz beifügen, den man unter Umständen auch noch erstellen muss. Organisieren muss man Bewerbung, Studium und Aufenthalt größtenteils selbst. Bei manchen Universitäten, wie den Universitäten Oxford und Cambridge, gibt es darüber hinaus noch eine weitere Besonderheit zu beachten. Diese Universitäten haben ein sogenanntes collegiate system. Das bedeutet,

* Die Autorin ist zurzeit Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Brandenburg an der Havel.

¹ University of Cambridge, Nobel Prize, <https://www.cam.ac.uk/research/research-at-cambridge/nobel-prize>, Abruf v. 14.8.2022.

² University of Cambridge, Cambridge at a glance, <https://www.cam.ac.uk/about-the-university/cambridge-at-a-glance>, Abruf v. 14.8.2022.

³ Dies ist auf der Nordhalbkugel i. d. R. zum Wintersemester (September/Oktober). Auf der Südhalbkugel fangen die Kurse tendenziell eher im deutschen Frühjahr an (Februar/März). Manche Universitäten bieten auch die Möglichkeit zweimal im Jahr „einzusteigen“, wobei es dann i. d. R. keine festen Jahrgänge gibt, sondern Studierende aus dem Sommer- und Wintersemester gemischt werden.